

Bundessozialgericht

Az.: 5 RKn 57/64

Im Namen des Volkes
U r t e i l
in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
6. Sept. 1967

RegObSekretär
als Urkundsbe-
amter der Ge-
schäftsstelle

.....
Beklagte und Revisionsklägerin,

g e g e n

.....
Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter:.....

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne
mündliche Verhandlung am 23. August 1967 durch

Senatspräsident	R i c h t e r - Vorsitzender -,
Bundesrichter	Dr. D a p p r i c h ,
Bundesrichter	Dr. W i t t e ,
Bundessozialrichter	M a r s c h e l und
Bundessozialrichter	M i c h a e l i s

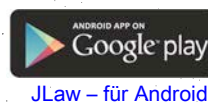
für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des
Landessozialgerichts für das Saarland vom 25. März
1964 aufgehoben. Der Rechtsstreit wird zu neuer Ver-
handlung und Entscheidung an das Landessozialgericht
zurückverwiesen.

-2-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Klägerin erstrebt Hinterbliebenenrente als frühere Ehefrau des am 3. Juni 1958 gestorbenen Johann Sch....., der bei der Beklagten versichert gewesen ist. Die Ehe der Klägerin mit dem Versicherten, aus der die am 30. November 1930 geborene Tochter Johanna stammt, ist durch Urteil vom 16. Oktober 1940 aus Alleinverschulden des Versicherten geschieden worden. Nach Verbüßung einer Freiheitsstrafe hatte der Versicherte an die Klägerin zunächst freiwillig, dann auf Grund eines Urteils des Amtsgerichts Völklingen vom 28. Juli 1944 bis zur Räumung des Saarlandes im Jahre 1944 monatlich 30,-- RM Unterhalt geleistet; nach Kriegsende hat er keine Unterhaltsleistungen mehr erbracht. Eine am 28. Oktober 1944 eingegangene neue Ehe des Versicherten, aus der zwei Kinder (geboren 1945 und 1947) hervorgegangen sind, wurde am 15. Mai 1953 aus beiderseitigem Verschulden geschieden. Die Klägerin hatte von 1945 bis 1955 die volle Fürsorgeunterstützung bezogen; von September 1955 an arbeitete sie als Putzfrau bei der Stadt Völklingen und erhielt neben ihrem Verdienst den Unterschiedsbetrag zum vollen Fürsorgesatz ausgezahlt.

Der Antrag der Klägerin vom 19. Juni 1958 auf Gewährung der Hinterbliebenenrente wurde von der Beklagten abgelehnt. Widerspruch und Klage vor dem Sozialgericht (SG) waren erfolglos.

Das Landessozialgericht (LSG) hat die Beklagte unter Aufhebung ihrer Bescheide verurteilt, der



Klägerin Hinterbliebenenrente zu gewähren. Es sieht die Voraussetzungen für den Anspruch nach § 65 des Reichsknappschaftsgesetzes (RKG) als erfüllt an. Der Versicherte sei zur Zeit seines Todes der Klägerin als seiner geschiedenen Ehefrau unterhaltspflichtig gewesen. Die Unterhaltsverpflichtung habe schon allein auf Grund des Unterhaltsurteils von 1944 bestanden. Dieser Titel sei bis zum Tode des Versicherten nicht weggefallen; auch hätte der Versicherte zu diesem Zeitpunkt nicht die Be-
seitigung des Titels im Wege der Abänderungsklage verlangen können. Zwar hätten sich die für die Urteilsfindung maß-
geblichen Verhältnisse inzwischen geändert, weil dem Ver-
sicherten durch die Geburt der Kinder aus zweiter Ehe neue Unterhaltspflichten erwachsen seien, diese Änderung in den Verhältnissen des Versicherten seit 1944 sei jedoch, insge-
samt gesehen, nicht derart gewesen, daß sie zu einem Weg-
fall der Unterhaltsverpflichtung gegenüber der Klägerin ge-
führt hätte. Nach §§ 58, 59 des Ehegesetzes (EheG) habe eine solche zur Zeit des Todes noch bestanden. Das ergebe sich aus der Anwendung der Formel, nach der grundsätzlich von dem zur Befriedigung der Unterhaltsansprüche in Betracht kommenden Verdienst des Versicherten vier Teile auf ihn selbst, zwei Teile auf die Ehefrau und je ein Teil auf jedes unterhalts-
berechtigte Kind entfallen. Im Jahre 1958 habe auch das nicht mehr minderjährige Kind aus der Ehe mit der Klägerin Anspruch auf Unterhalt gehabt, da es - wie unstreitig - infolge Krank-
heit voll pflegebedürftig sei. Nach dem Gesetz sei aber auch das Einkommen der Klägerin selbst zu berücksichtigen; dabei sei die vorerwähnte Formel in der Weise anzuwenden, daß auf die Klägerin vier Teile, auf den Versicherten zwei Teile und ein Teil auf das gemeinsame Kind kämen. Von dem monatlichen Durchschnittseinkommen des Versicherten in Höhe von 36.000,- Franken entfielen hiernach 16.000,- Franken auf ihn selbst, 8.000,- Franken auf die Klägerin und 4.000,- Franken auf jedes der drei Kinder; von dem monatlichen Durchschnittseinkommen der Klägerin in Höhe von 14.000,- Franken entfielen auf sie selbst 8.000,- Franken, auf den Versicherten



- 4 -

4.000,- Franken und auf das gemeinsame Kind 2.000,- Franken. Verrechne man diese aus beiden Einkommen gewonnenen Unterhaltsteile, so ergebe sich, daß der Versicherte an die Klägerin 8.000,- ./ 4.000,- = 4.000,- Franken hätte zahlen müssen, so daß sie für sich allein 16.000,- Franken zum Unterhalt gehabt hätte, während ihm selbst 20.000,- Franken verblieben wären. Dieser Betrag hätte ihm zwar nur notwendige Ausgaben erlaubt, müsse aber bei seinen Lebensverhältnissen als gerade noch angemessen bezeichnet werden. Es könne daher ungeprüft bleiben, ob er nicht im Hinblick auf seine umfangreichen Unterhaltspflichten eine höher bezahlte Beschäftigung hätte aufnehmen müssen. Der Klägerin selbst sei die Aufnahme einer Ganztagsbeschäftigung nicht zumutbar gewesen, weil sie ein voll pflegebedürftiges Kind habe versorgen müssen.

Das LSG hat die Revision zugelassen. Die Beklagte rügt mit der frist- und formgerecht eingelegten Revision unrichtige Anwendung des § 65 RKG sowie Verletzung der §§ 103, 128 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG).

Für die Beurteilung der Frage, was als angemessener Unterhalt der Klägerin anzusehen sei, komme es auf die Lebensverhältnisse der früheren Eheleute zur Zeit der Scheidung an. Vor seiner Inhaftierung habe der Versicherte nach seinen Beiträgen zur Invalidenversicherung ein monatliches Einkommen von rund 200,- RM gehabt. Hiernach sei der angemessene Unterhalt der Klägerin damals auf etwa 65,- RM anzusetzen; für das Jahr 1958 sei dementsprechend unter Berücksichtigung der zu dieser Zeit maßgeblichen Lebenshaltungskosten von einem Betrag von 12.000,- Franken auszugehen. Da die Klägerin im letzten Jahr vor dem Tode des Versicherten im Monatsdurchschnitt über 17.000,- Franken

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 5 -

verdient habe, hätten die Erträgnisse ihrer Arbeit zur Deckung des angemessenen Unterhalts ausgereicht, so daß sie keinen eherechtlichen Unterhaltsanspruch gegen den Versicherten gehabt habe. Die zusätzliche Fürsorgeunterstützung sei ihr von der Stadt Völklingen mit Rücksicht auf die in ihrem Haushalt lebenden Kinder, die Tochter Johanna und ein am 23. November 1944 unehelich geborenes Kind Elisabeth, gewährt worden. Demgemäß hätte der Versicherte die Wirkungen des Unterhaltsurteils vom 28. Juli 1944 zur Zeit seines Todes nach den Grundsätzen der §§ 323, 767 der Zivilprozeßordnung (ZPO) beseitigen können, so daß auch kein Unterhaltsanspruch aus "sonstigen Gründen" bestanden habe. Hilfsweise macht die Beklagte geltend, das LSG habe nicht geprüft, ob das erwähnte Unterhaltsurteil nicht bereits durch eine Abänderungsklage des Versicherten beseitigt worden war. Ein solcher Gedanke liege angesichts der sich aus der weiteren Eheschließung des Versicherten ergebenden Unterhaltsverpflichtungen gegenüber der zweiten Ehefrau und den Kindern aus dieser Ehe nahe. Aus dem vorliegenden Beschluß des Amtsgerichts Völklingen vom 16. Mai 1946, durch den die Zwangsvollstreckung auf Grund des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses vom 24. August 1944 auf Antrag des Versicherten einstweilen eingestellt wurde, ergebe sich, daß der Versicherte jedenfalls Maßnahmen zur Abänderung des Unterhaltsurteils eingeleitet habe. Falls dieses Urteil nicht abgeändert worden sei, müsse man davon ausgehen, daß der Versicherte sich auf die Erfolglosigkeit eines Vollstreckungsversuchs verlassen konnte. Das LSG hätte sich daher zu weiteren Ermittlungen in dieser Richtung gedrängt fühlen müssen und es habe, da hierüber keine Feststellungen getroffen worden sind, gegen seine Amtsermittlungspflicht und das Recht der

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-6-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

freien Beweiswürdigung verstoßen. Jedenfalls hätte das LSG prüfen müssen, ob der auf 30,- Reichsmark lautende Titel zur Zeit des Todes des Versicherten auf Saarmark oder Franken umgestellt war, da er andernfalls praktisch wirkungslos gewesen wäre.

Auch werde die Auffassung des LSG, daß die volljährige Tochter Johanna infolge Krankheit voll pflegebedürftig sei, so daß der Klägerin die Verrichtung einer ganz täglichen Beschäftigung nicht zugemutet werden könne, durch die vorgelegte Bescheinigung nicht hinreichend gestützt. Mit Rücksicht auf einen früheren Befundbericht, wonach die Tochter für tauglich zu allen primitiveren Frauenarbeiten befunden worden sei, hätte das LSG den Sachverhalt in dieser Richtung weiter ermitteln müssen. Daß der Versicherte nicht unterhaltspflichtig gewesen sei, ergebe sich auch daraus, daß das Fürsorgeamt, das die Klägerin seit 1945 unterstützt habe, eine solche Unterhaltsverpflichtung bei Gewährung der Fürsorge nicht - wozu es gegebenenfalls gesetzlich verpflichtet gewesen wäre - in Anrechnung gebracht habe. Diesen Umstand habe das LSG zu Unrecht nicht berücksichtigt.

Die Beklagte beantragt,
das angefochtene Urteil aufzuheben
und die Berufung der Klägerin gegen das Urteil
des Sozialgerichts für das Saarland vom
27. November 1963 zurückzuweisen,
hilfsweise,
den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und
Entscheidung an das Landessozialgericht
zurückzuverweisen.

Die Klägerin beantragt,
die Revision zurückzuweisen.



Sie hält das angefochtene Urteil für richtig.

Die Beteiligten sind mit Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden.

II.

Die Revision der Beklagten hat insofern Erfolg, als der Rechtsstreit an das LSG zurückverwiesen werden muß; die tatsächlichen Feststellungen des LSG reichen nämlich nicht aus, die Verurteilung der Beklagten zur Leistung der Hinterbliebenenrente an die Klägerin als frühere Ehefrau des Versicherten zu rechtfertigen.

Da der Versicherte der Klägerin im letzten Jahre vor seinem Tode keinen Unterhalt geleistet hat, besteht nach § 65 RKG - jedenfalls für die Zeit vor dem 1. Juli 1965 - Anspruch auf die genannte Leistung nur, wenn er ihr zur Zeit seines Todes, d.h. während des letzten wirtschaftlichen Dauerzustandes vor seinem Tode, Unterhalt zu leisten hatte. Maßgeblich hierfür sind die §§ 58, 59 des Ehegesetzes 1946 (vgl. BSG 5, 277 ff). Nach § 58 EheG hat der - wie hier - allein für schuldig erklärte Mann der Frau den nach den Lebensverhältnissen der Ehegatten angemessenen Unterhalt zu gewähren, soweit die Einkünfte aus dem Vermögen der Frau - solche kommen hier wohl nicht in Betracht - und die Ertragnisse einer Erwerbstätigkeit nicht ausreichen. Es war also zunächst zu prüfen, welches der "angemessene Unterhalt" der Klägerin war; hierbei sind regelmäßig die Lebensverhältnisse der Ehegatten zur Zeit der Scheidung zu berücksichtigen (BSG in SozR Nr. 16 zu § 1265 RVO). Da der Versicherte zu dieser Zeit bereits inhaftiert war, muß auf die Zeit vorher zurückgegriffen werden. Darüber, welches Einkommen der Versicherte und möglicherweise die Klägerin selbst damals hatten, hat das LSG keine Feststellungen getroffen. Hiernach bestimmt sich aber unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des damals noch minderjährigen gemeinsamen Kindes der für die Klägerin angemessene Unterhalt. Der vom LSG benutzte Aufteilungsschlüssel, wonach auf die Klägerin 2/7 des Erwerbs des Versicherten und gegebenenfalls 4/7 des eigenen Einkommens entfallen, erscheint für diese Errechnung des



angemessenen Unterhalts geeignet. Der hiernach errechnete Betrag muß dann noch auf die Wirtschafts- und Währungsverhältnisse umgestellt werden, die zur Zeit des Todes des Versicherten im Saarland Geltung hatten. Durch diesen Betrag des angemessenen Unterhalts ist der Unterhaltsanspruch der Klägerin nach oben begrenzt; konnte sie diesen angemessenen Unterhalt durch zumutbare Erwerbstätigkeit selbst erlangen, so hatte sie, ohne daß es noch auf die Leistungsfähigkeit des Ehemannes ankommt, gegen ihn keinen Unterhaltsanspruch. Bei der Prüfung, ob die Klägerin hiernach zur Zeit des Todes ihres früheren Ehemanns noch "unterhaltsbedürftig" war, d.h. ihren angemessenen Unterhalt aus eigenen Einkünften nicht bestreiten konnte, müssen ihre eigenen finanziellen Unterhaltsverpflichtungen außer Betracht bleiben. Solche Verpflichtungen sind nach § 59 EheG nur auf Seiten des Unterhaltsverpflichteten - hier also des Versicherten - bei der Prüfung zu berücksichtigen, ob und in welchem Umfang er leistungsfähig ist. Die schlüsselmäßige Verteilung, die das ISG vorgenommen hat, bewirkt aber, daß der Klägerin zu Unrecht ein Unterhaltsanspruch aus der Person des gemeinsamen volljährigen Kindes - gewissermaßen als Durchgangsposten - zugesprochen worden ist. Sofern die Klägerin ihren angemessenen Unterhalt nicht schon aus zumutbarer eigener Erwerbstätigkeit decken konnte, hatte sie allerdings grundsätzlich einen Anspruch auf Auffüllung durch den Versicherten, der jedoch durch dessen Leistungsfähigkeit begrenzt wurde. Es kommt in diesem Fall darauf an, ob der Versicherte bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen in der Lage war, ohne Gefährdung des eigenen angemessenen Unterhalts seine Unterhaltsverpflichtungen gegenüber seinen Kindern und der Klägerin voll zu erfüllen. Ist das nicht möglich, so muß der beiderseitige Bedarf der geschiedenen Ehegatten im entsprechenden Verhältnis



eingeschränkt werden, wobei dem Versicherten jedenfalls der eigene notdürftige Unterhalt zu belassen ist (BSG in SozR Nr. 15 zu § 1265 RVO). Die Verteilung richtet sich gemäß § 59 Abs. 1 EheG nach Billigkeitsgrundsätzen; hiernach erscheint es aber fraglich, ob für die Klägerin zur Auffüllung der Differenz zwischen eigenem Einkommen und angemessenem Unterhalt – sofern nach dem weiter oben Gesagten eine solche überhaupt besteht – neben den Ansprüchen der minderjährigen Kinder aus zweiter Ehe noch ein Anteil in mehr als nur geringfügiger Höhe (s. BSG 22, 44) verbleibt. Dazu muß festgestellt werden, welche Bedürfnisse diesen Kindern nach den damaligen örtlichen Verhältnissen zuzubilligen sind und welche anderen Einkünfte ihnen eventuell zur Verfügung gestanden haben. Eine rein schematische Aufteilung, wie sie das LSG vorgenommen hat und nach welcher der Versicherte der erwerbstätigen Klägerin den gleichen Betrag (4.000,- Franken) leisten sollte wie den minderjährigen Kindern aus zweiter Ehe, genügt für eine solche Billigkeitsentscheidung nicht, zumal der Mindestbetrag für Unterhaltsansprüche unehelicher Kinder damals bereits auf 5.000,- Franken festgesetzt war (Rechtsverordnung vom 28.12. 1956 – AB1 Saar S. 1729 –). Zugunsten der Klägerin ist allerdings zu beachten, daß sie hinsichtlich des Unterhaltsanspruchs den volljährigen Kindern, hier also der gemeinsamen Tochter Johanna nach § 1609 Abs. 2 Satz 2 BGB vorgeht.

Erforderlichenfalls bedürfte es, wie das LSG zutreffend ausgeführt hat, noch der Prüfung, ob dem Versicherten nicht im Hinblick auf seine verschiedenen Unterhaltsverpflichtungen zuzumuten war, einer besser entlohten Beschäftigung nachzugehen. Die Unterhaltsfähigkeit des geschiedenen Ehemanns – als Voraussetzung für den Unterhaltsanspruch der früheren Ehefrau – entfällt nämlich nicht, wenn er es unterläßt, einer



ihm zuzumutenden und sich ihm bietenden Erwerbstätigkeit nachzugehen und er allein aus diesem Grunde kein hinreichendes Einkommen hat, um seiner früheren Ehefrau Unterhalt leisten zu können (BSG-Urteil vom 31.5.1967 - 12 RJ 420/65-).

Andererseits rügt die Beklagte zu Recht die Feststellung des ISG, die erwachsene Tochter der Klägerin sei "unstreitig voll plegebedürftig" und es sei der Klägerin aus diesem Grunde nicht zuzumuten, eine Ganztagsbeschäftigung anzunehmen. Denn die amtsärztliche Bescheinigung vom 16. Januar 1958 lautet nur dahin, daß die Tochter infolge innersekretorischer Drüsenstörungen arbeitsunfähig und dauernd außerstande sei, sich selbst zu unterhalten. Das besagt aber noch nicht, daß sie besonderer Pflege und Betreuung bedurfte und nicht in der Lage war, die durch sie im Haushalt verursachte Mahrarbeit durch entsprechende Mithilfe wieder auszugleichen. Die Frage, ob die Klägerin selbst Gelegenheit gehabt hätte, durch eine ihr den Umständen nach zumutbare umfangreichere Tätigkeit ihren angemessenen Unterhalt zu erwerben, müßte daher erforderlichenfalls neu geprüft werden.

Die Revision wendet sich auch zu Recht gegen die Auffassung des ISG, der Klägerin habe schon "aus sonstigen Gründen", nämlich auf Grund des von ihr erwirkten Unterhaltsurteils vom 28. Juli 1944, ein Unterhaltsanspruch gegen den Versicherten zur Zeit seines Todes zugestanden. Ob insoweit die Rüge unzureichender Sachaufklärung durchgreifen würde, weil das ISG die Prüfung unterlassen hat, ob nicht etwa - worauf eine einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung im Jahre 1946 hindeutet - dieses Urteil mit Rücksicht auf die veränderten Verhältnisse inzwischen bereits



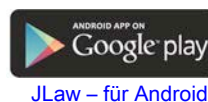
- 11 -

abgeändert worden war, kann aber wohl dahinstehen. Denn nach § 3 des Gesetzes Nr. 371 (G 371) vom 10. April 1953 (ABl Saar S. 289) war die Zwangsvollstreckung aus dem auf Reichsmark lautenden Urteil von 1944 ohnehin seit dem 1. Juli 1953 unzulässig, wenn darin nicht der - nach der "4. VO über die Erhöhung der Unterhaltsansprüche und sonstigen Beträge in gerichtlichen Angelegenheiten" vom 22. Februar 1952 (ABl Saar S. 355) sich ergebende - tatsächlich zu leistende Frankenbetrag durch das für den Wohnsitz der Klägerin zuständige Amtsgericht eingetragen war. Ein solches Eintragungsverfahren nach der Durchführungsverordnung zu G 371 vom 13. Juni 1956 (ABl Saar S. 355) - hiernach wird die Eintragung durch rechtsmittelfähigen Gerichtsbeschuß, erforderlichenfalls nach Anhörung des Schuldners und fakultativer mündlicher Verhandlung angeordnet - hat offenbar nicht stattgefunden, da die von der Klägerin eingereichte, nach dem Tode des Versicherten gefertigte Urteilsabschrift keine Eintragung dieser Art enthält. Ein vollstreckbarer Unterhaltstitel, der nach der Rechtsprechung (s. Beschl. d. Gr. Senats vom 27.6.1963 - BSG 20, 1) ein "sonstiger Grund" im Sinne des § 1265 RVO (§ 65 RKG) sein kann, hat dann aber zur Zeit des Todes nicht vorgelegen (vgl. BSG in SozR Nr. 23 zu § 1265 RVO und Urt. v. 14.2.1964 - 1 RA 210/60 -). Damit erübrigt sich die Prüfung, ob der Versicherte wegen Änderung der Verhältnisse eine Abänderung des Urteils hätte erreichen können.

Sollte sich hiernach ein Anspruch der Klägerin auf Hinterbliebenenrente nicht ergeben, so wäre für die Zeit vom 1. Juli 1965 an die Neuregelung nach Art. 1 § 3 Nr. 21 des Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes (RVÄndG) vom 9. Juni 1965 (BGBl I 476) zu berücksichtigen, die von diesem Zeitpunkt an auch schon für Versicherungsfälle gilt, die - wie hier - nach dem 31. Dezember 1956 eingetreten sind (Art. 5 § 4 Abs. 2 c, § 6 Satz 3 RVÄndG).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

-12-

Hiernach ist, wenn eine Witwenrente nicht zu gewähren ist – der Versicherte hat keine Witwe hinterlassen – der früheren Ehefrau auch dann Rente zu gewähren, wenn eine Unterhaltsverpflichtung wegen der Vermögens- und Erwerbsverhältnisse des Versicherten nicht bestanden hat. Die Neuregelung kann allerdings nur dann zu einem für die Klägerin günstigeren Ergebnis führen, wenn ein Unterhaltsanspruch zur Zeit des Todes wegen mangelnder Leistungsfähigkeit des Versicherten nicht vorlag, nicht auch dann, wenn sie selbst nicht unterhaltsbedürftig war, sondern den ihr nach den früheren ehelichen Lebensverhältnissen angemessenen Unterhalt aus eigenen Einkünften bestreiten konnte und daher des Unterhalts durch den Versicherten nicht bedurfte (BSG in SozR Nr. 31 zu § 1265 RVO).

Da es nach alledem weiterer Feststellungen bedarf, die der Senat selbst nicht treffen konnte, war das angefochtene Urteil aufzuheben und der Rechtsstreit an das ISG zurückzuverweisen.

Im Einverständnis der Beteiligten konnte der Senat ohne mündliche Verhandlung entscheiden (§ 124 Abs. 2 i.V.m. §§ 153, 165 SGG).

